

Mandantenrundsreiben März 2010

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

gestatten Sie mir, im Folgenden einige wichtige Rechtsänderungen bzw. neue Auslegungen des geltenden Rechts auf Grund aktueller Rechtsprechungsänderungen an Sie heranzutragen.

I. Allgemeines

1. Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen

Wie viele von Ihnen sicherlich zur Kenntnis genommen haben, ist es uns im Geschäftsjahr 2009 und dem I. Quartal 2010 nicht gelungen, die Jahresabschlüsse des Jahres 2008 für alle unsere Mandanten rechtzeitig fertigzustellen. Dies hat vor allem zwei Ursachen:

1. Zu späte und teilweise unvollständige Überlassung der nötigen Unterlagen zur Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen.

Uns wurden von mehr als 70 % unserer Mandanten die Unterlagen zur Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für das Jahr 2008 erst nach dem 15. November 2009 zur Verfügung gestellt. Trotz immenser Überstunden seit November 2009 haben wir nicht die Kapazität 70 % unserer Jahresarbeitsleistung innerhalb von 4 1/2 Monaten bis Ende März zu erbringen.

Ich möchte mich bei allen Mandanten für das Verständnis bedanken, welches Sie uns entgegen gebracht haben, dass wir in diesem Zeitraum (November – März) kaum in der Lage waren die über die steuerlichen Deklarationspflichten hinausgehenden Beratungsleistungen zu erbringen. Wir arbeiten intensiv daran, diesen Zustand in den nächsten Jahren besser in den Griff zu bekommen.

Wir ersuchen dementsprechend alle unsere Mandanten uns die Unterlagen für die Jahresabschluss- und Steuererklärungserstellung nach Möglichkeit bis Juli/ August des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.

Wie die Erfahrungen der letzten Monate gezeigt haben, können wir eine fristgerechte Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen nur gewährleisten, wenn wir bis spätestens Anfang Oktober eines Folgejahres die Unterlagen vollständig von Ihnen erhalten. Wir bitten hierfür um Verständnis.

2. Mehrbelastung zum Jahreswechsel durch Veröffentlichungsfristen, Lohnjahresmeldungen und Fortbildungen

Verschärfend zu dem oben genannten kommt hinzu, dass zum Jahreswechsel (31.12. eines jeden Jahres) alle GmbHs im elektronischen Unternehmensregister veröffentlicht werden müssen und im Januar eine Vielzahl von Lohnjahresmeldungen insbesondere Lohnsteuer, Berufsgenossenschaft und dergleichen sowie der Abschluss von Jahreslohnkonten von uns durchgeführt werden muss. Das heißt, wir haben dementsprechend in den Monaten Dezember und Januar sowieso schon weniger Kapazitäten zur Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen frei.

Darüber hinaus müssen wir uns regelmäßig zum Jahreswechsel mit Rechtsänderungen auseinandersetzen um diese zeitnah bei Buchführungsarbeiten und Lohnarbeiten zu berücksichtigen.

II. Unternehmensbesteuerung

1. Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes freiwillig ab 2009 und verpflichtend ab 2010

Die Erstellung einer gesonderten Handelsbilanz wird in vielen Fällen unvermeidbar sein.

Spätestens ab dem Jahresabschluss 2010 muss das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, also die Änderung des Handelsgesetzbuches, zwingend in den Bilanzen umgesetzt werden. Wir haben bisher, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für alle Unternehmen nur eine gemeinsame Handels- und Steuerbilanz erstellt. Dies wird künftig nicht mehr möglich sein. Das Problem ist, dass viele steuerliche Begünstigungen wie vor allem Sonderabschreibungen, die zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen, durch die Änderungen im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in einer Handelsbilanz nicht mehr ausgewiesen werden dürfen. Das heißt, eine gemeinsame Handels- und Steuerbilanz kann nur noch aufgestellt werden, wenn auf steuerliche Vorteile verzichtet wird!

Die Steuerbilanz braucht man letztendlich nur für die Ermittlung des steuerrechtlich relevanten Gewinnes. Die Handelsbilanz ist für folgende Sachverhalte relevant bzw. zwingend vorgeschrieben:

1. Ermittlung des Gewinnes für Ausschüttungen
2. Veröffentlichungen im elektronischen Unternehmensregister
3. Zur Vorlage bei den Banken
4. Zur Bestimmung der bilanziellen Überschuldung bei Insolvenz gefährdeten Unternehmen
5. Für Unternehmensumstrukturierungen und -verkäufe

Selbstverständlich führt die Erstellung von zwei verschiedenen Bilanzen also einer Steuerbilanz und einer Handelsbilanz zu einem erheblich höheren Aufwand und damit auch zu höheren Kosten bzw. höheren Honoraransprüchen bei Steuerberatern.

Auf Grund unserer derzeit bereits bestehenden Arbeitsbelastung ist uns ist uns daran gelegen in vermeidbaren Fällen auf die separate Erstellung einer Handelsbilanz zu verzichten. Aus haftungsrechtlichen Gründen müssen wir aber spätestens ab dem Jahr 2010 unsere Standardbilanzen und Gewinnermittlungen als Steuerbilanz bzw. steuerliche Gewinnermittlung bezeichnen.

Bei Insolvenz gefährdeten Unternehmen, dies ist immer dann der Fall wenn bei einer GmbH bilanzielle Überschuldung droht oder bei einer Personengesellschaft oder Einzelunternehmung ein negatives Kapitalkonto besteht, dürfen wir aus haftungsrechtlichen Gründen keine Steuerbilanz erstellen ohne gleichzeitig eine Handelsbilanz zu erstellen, aus welcher sich die bilanzielle Überschuldung bzw. der Stand des negativen Kapitalkontos ergibt. Hier trifft es letztendlich wieder bereits notleidende Unternehmen mit höheren Kosten durch die zwingend gebotene Erstellung von zwei Bilanzen.

Bei GmbHs ist es letztendlich auch immer geboten eine Handelsbilanz neben der Steuerbilanz zu erstellen, da diese im Handelsregister veröffentlicht werden muss. Es ist derzeit allerdings noch nicht bekannt ob und zu welchen Konsequenzen es kommt falls die Steuerbilanz, nicht aber eine abweichende Handelsbilanz veröffentlicht wird. Bei GmbHs werden wir im Laufe des Jahres auf Sie zukommen, ob Sie die Erstellung einer Handelsbilanz wünschen. Sofern Sie dies nicht wünschen bitten wir Sie, uns dies **schriftlich** mitzuteilen.

Bei allen Personengesellschaften und Einzelunternehmen werden wir von uns aus standardmäßig, außer in oben genanntem Fall der drohenden Insolvenz, keine Handelsbilanz erstellen. Es ist derzeit noch nicht abzusehen ob sich die Banken künftig mit einer Steuerbilanz zufrieden geben werden oder ob diese auf die Erstellung und Abgabe einer Handelsbilanz bestehen. Sofern von Ihnen, von Seiten der Bank oder aus anderen Gründen eine Handelsbilanz angefordert wird bzw. Sie diese aus eigenen Überlegungen wünschen, erstellen wir diese selbstverständlich für Sie.

2. Neue Definition für Herstellungskosten in der Handelsbilanz

Eine wesentliche Änderung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist, dass die Wertuntergrenze für die Herstellungskosten in der Handelsbilanz hoch gesetzt wurde. Dies sind mittlerweile ähnlich wie in der Steuerbilanz die „Herstellungskosten 2.“. Dementsprechend sind nun in Handels- und Steuerbilanz die Herstellungskostenuntergrenze, die sogenannten „Herstellungskosten II.“ und die Herstellungskostenobergrenze, die sogenannten „Herstellungskosten III.“.

Schema „Herstellungskosten“

Materialkosten
+
Fertigungskosten
+
Sondereinzelkosten der Fertigung
=
Herstellungskosten I
+
Material – Gemeinkosten
+
Fertigungsgemeinkosten
+
Werteverzehr der Fertigungsanlagen (planmäßige Abschreibung)
=
Herstellungskosten II (künftig der Mindestansatz in Handels- und Steuerbilanz)
+
Kosten der allgemeinen Verwaltung
+
betriebliche Altersversorgung
+
freiwillige soziale Leistungen
+
Fremdkapital – Zinsen zur Finanzierung der Herstellung
=
Herstellungskosten III (Obergrenze in Handels- und Steuerbilanz)

Forschungs- und Vertriebskosten dürfen wie bisher weder in der Handels- noch in der Steuerbilanz bei den Herstellungskosten berücksichtigt werden.

3. Künftige Bewertung von Rückstellungen in der Handelsbilanz

Neben der Anwendung von Sonderabschreibungen in der Steuerbilanz wird es künftig auch zwingend zu anderen Wertansätzen für Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz kommen. Bei der Berechnung von Rückstellungen muss künftig in der Handelsbilanz der sogenannte Erfüllungsbetrag berücksichtigt werden. In diesem sind zukünftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen, soweit hierauf objektive Hinweise vorliegen. In der Steuerbilanz dürfen diese nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus müssen Rückstellungen, die länger als 12 Monate bestehen werden, in der Handelsbilanz abgezinst werden. Als Zinssatz ist zwingend der durchschnittliche Marktzins der letzten 7 Jahre, welcher monatlich von der Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben wird, zu berücksichtigen. In der Steuerbilanz ist per Gesetz grundsätzlich mit einem Zinssatz von 6 % abzuzinsen.

4. Degressive Abschreibungen

Bei der steuerlichen Gewinnermittlung kann für das Jahr 2010 abweichend von der regelmäßigen linearen Abschreibung noch wie im Jahr 2009 die degressive Abschreibung in Höhe von der zweieinhalbfachen linearen Abschreibung aber höchstens 25 % vorgenommen werden. Nach bisheriger Rechtslage läuft diese degressive Abschreibung mit Ende des Jahres 2010 aus. Dementsprechend kann es sinnvoll sein notwendige Investitionen in das Jahr 2010 vorzuziehen.

5. Anrechnung des Gewerbesteuermessbetrages bei der Einkommensteuer

Seit der Verabschiedung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (ab Veranlagungszeitraum 2008) ist es möglich das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages bei der Einkommensteuerbelastung in Abzug zu bringen.

Dies führt regelmäßig dazu, dass die bezahlte Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer gekürzt werden kann. Der BFH hat nun aber entschieden, dass bei Personengesellschaften bei der Verteilung des Gewerbesteuermessbetrages auf die einzelnen Gesellschafter Vorabgewinne und gewinnabhängige Sondervergütungen außer Betracht bleiben.

Nach Vorgabe des Finanzamtes ist dies auf alle Wirtschaftsjahre anzuwenden die ab dem 01.07.2010 beginnen also regelmäßig ab dem Jahr 2011. Das heißt, wird mitarbeitenden Gesellschaftern, wie häufig der Fall, ein monatlicher Vorabgewinn zugewiesen führt dieser Vorabgewinn nicht dazu, dass ein entsprechender Gewerbesteuermessbetrag bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden kann.

Vorabgewinne und andere gewinnabhängige Sondervergütungen führen dementsprechend künftig zu einem Steuernachteil bei dem vereinnahmenden Gesellschafter.

6. Verwendung der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers

Wer Kunden im EU-Ausland beliefert oder sonstige Leistungen an diese erbringt, kann diese Lieferungen oder Leistungen umsatzsteuerfrei erbringen, wenn der jeweilige Kunde seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitteilt.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend einem neueren BMF-Schreiben vom 04.09.2009 es nicht mehr ausreichend ist, wenn die Umsatzsteueridentifikationsnummer aus dem Briefkopf des Kunden entnommen wird, wie dies in der Praxis häufig der Fall gewesen ist. Das Finanzamt fordert, dass zumindest einmal die Umsatzsteueridentifikationsnummer schriftlich vom Kunden mitgeteilt wird. Wir bitten Sie, dies künftig zu beachten und bei Ihren Kunden einmalig die Umsatzsteueridentifikationsnummer schriftlich anzufordern.

7. Zusammenfassende Meldungen

Wer Lieferungen oder Leistungen ins EU-Ausland erbringt, muss „Zusammenfassende Meldungen“ an das Finanzamt abgeben.

Bis zum 30.06.2010 genügte es diese „Zusammenfassende Meldungen“ vierteljährlich abzugeben.

Ab dem 01.07.2010 genügt die vierteljährliche Abgabe nur noch bei sonstigen Leistungen. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäften muss die Zusammenfassende Meldung monatlich abgegeben werden.

Eine wesentliche Verschärfung stellt es dar, dass ab 01.07.2010 die Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung der 25. des Folgemonats ist! Für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ist derzeit keine Fristverlängerung vorgesehen. Das heißt, auch wenn wir die Buchführung und die Umsatzsteuererklärung mit Fristverlängerung erst am 10. des übernächsten Monats abgeben müssen, muss von uns die Buchführung bis spätestens 25. des Folgemonats erstellt sein, wenn die Pflicht zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung besteht.

Wir müssen in den Fällen der Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung, die Buchführungsarbeiten wesentlich früher, letztendlich spätestens am 10. des Folgemonats beginnen, damit wir diese fristgerecht fertigstellen können.

8. Vorsteuervergütungsverfahren

Für Unternehmer die im Ausland Aufwendungen haben welche der ausländischen Umsatzsteuer unterliegen, beispielsweise wenn ein Unternehmer der Region in Österreich tankt und dabei österreichische Umsatzsteuer bezahlt die in Deutschland nicht geltend gemacht werden kann, kann in dem jeweiligen Land im Beispiel Österreich bis zum 30.06. des Folgejahres ein Vergütungsverfahren eingeleitet werden, damit die im Ausland vergütete Umsatzsteuer zurück erstattet wird.

Ab dem Jahr 2010, also für Erstattungsfälle ab 2011, wurde die Frist von 6 Monaten auf 9 Monate verlängert, also ein Antrag auf Vergütung kann bis 30.9. des jeweiligen Folgejahres gestellt werden. Das Vergütungsverfahren darf ab dem Jahr 2010 nur noch elektronisch gestellt werden. Die jeweiligen Rechnungen müssen dabei ab einem Umsatz von 1.000,00 € (bereits ab einem Umsatz ab 250,00 € bei Kraftstoff) eingescannt und an die jeweils zuständige Finanzbehörde des ausländischen Staates versendet werden.

Ein Vergütungsverfahren ist nur zulässig, sofern mindestens 50,00 € Umsatzsteuer vergütet werden. Bitte beachten Sie, dass für das Vergütungsverfahren, sofern wir dies für Sie erledigen sollen, von uns zwischen 100,00 € und 300,00 € Honorargebühren erhoben werden. Die zu erstattende Umsatzsteuer sollte darüber liegen.

Die Vergütungsanträge können über das Internet gestellt werden: www.elster.de, www.bzst.bund.de.

9. Ermäßigter Steuersatz bei Übernachtungen

Für kurzfristige Übernachtungen (bis zu 6 Monaten) wurde der Regelmehrwertsteuersatz auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % herabgesetzt.

Problematisch ist hierbei, dass dieser ermäßigte Steuersatz ausschließlich für die Vermietung des Zimmers eingeräumt wird. Für folgende Leistungen wird der ermäßigte Steuersatz nicht gewährt:

- Frühstück
- Verpflegung bei Halb- und Vollpension
- Telefon- und Internetnutzung
- TV-Nutzung bei Pay per View
- Minibar
- Wellnessangebote
- Überlassung von Konferenzräumen

In vielen Fällen ist es derzeit noch so, dass die Hotels keine Rechnungen erstellen aus welchen sich die jeweiligen Leistungen ergeben, die dem 19 %-igen und nicht dem 7 %-igen Steuersatz unterliegen. Für uns ergibt sich dann das Problem der Aufteilung. Wenn das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen ist, soll dies mit 4,80 € und 19 % USt berücksichtigt werden können.

Wir bitten Sie Ihrerseits die Hotelrechnung darauf zu prüfen, ob für oben genannte Leistungen die der 19 %-igen Umsatzsteuer unterliegen auch 19 % USt in der Rechnung ausgewiesen ist, damit Sie sicher den 19 %-igen Vorsteuerabzug daraus erhalten.

III. Spezielle Vorschriften für GmbHs

1. Berücksichtigung abweichender Steuerbelastung in der Handelsbilanz (aktive bzw. passive latente Steuern)

Trotz einer Befreiung kleiner GmbHs nach § 174 HGB müssen auch bei kleinen GmbHs in der Handelsbilanz Steuerbelastungen bzw. -entlastungen, die durch abweichende Ansätze in der Handelsbilanz von der Steuerbilanz entstehen, als ungewisse Verbindlichkeiten ausgewiesen werden (sogenannte latente aktive oder passive Steuern).

Wir haben diese latenten Steuern bereits bei Veröffentlichungen bis zu den Jahren 2008 von GmbHs im elektronischen Unternehmensregister berechnet und ausgewiesen. Die Ursache für die latenten Steuern und die für deren Berechnung angewandten Steuersätze müssen im Anhang angegeben werden.

2. Verlustabzug bei Gesellschafterwechsel

Bitte beachten Sie, dass es grundsätzlich seit 01.01.2008 bei einem Verkauf von mehr als 25 % von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft insbesondere einer GmbH dazu kommt das Verluste in der GmbH teilweise oder vollständig untergehen.

Sofern 26 % bis 50 % Anteile an einer GmbH verkauft werden, erfolgt ein quotaler Verlustuntergang in Höhe von 26 % bis 50 %. Sofern mehr als 50 % Anteile an einer GmbH verkauft werden geht der in den Vorjahren aufgelaufene Verlust einer GmbH vollständig unter.

Eine Möglichkeit diesen Verlustuntergang zu verhindern ist, wenn nachgewiesen wird, dass die Anteile zum Zwecke der Sanierung der GmbH erworben worden sind. Eine Voraussetzung damit eine Sanierung unterstellt wird ist, dass Arbeitsplätze erhalten werden und mindestens 25 % des übernommenen Aktivvermögens als neues Kapital der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird.

3. Abweichung vom Halbeinkünfteverfahren – Aufgabeverlust bei ertragsloser Kapitalgesellschaft

Ein interessantes Urteil hat der BFH am 25.06.2009 gesprochen. Dementsprechend sind Aufgabeverluste, wenn also eine GmbH liquidiert wird, trotz Halbeinkünfteverfahren voll abzugsfähig, wenn während der gesamten Lebensdauer der GmbH keine Dividenden an die Gesellschafter ausbezahlt worden sind.

Wie in letzter Zeit häufiger bei Urteilen zugunsten des Steuerpflichtigen will das Finanzamt dieses Urteil nicht anerkennen. Wir werden in solchen Fällen selbstverständlich die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für unsere Mandanten einfordern.

4. Neue Grenzen für die Einordnung einer GmbH als kleine Kapitalgesellschaft:

Bilanzsummen:	4,84 Mio. Euro
Umsatzerlöse:	9,68 Mio. Euro
Arbeitnehmerzahl:	über 50

Werden zwei dieser Grenzen an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen überschritten, gilt eine GmbH nicht mehr als kleine Kapitalgesellschaft, sondern als mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Konsequenzen hieraus:

- Jährliche Pflichtprüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer
- Umfangreichere Veröffentlichungspflichten im elektronischen Unternehmensregister
- Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres
- Erstellung eines Lageberichtes für die Gesellschaft

IV. Einkommensteuer/ Privatleute

1. Tarifänderungen/ Freibeträge

Der Grundfreibetrag wurde seit dem Jahr 2010 auf 8.004,00 € bei Ledigen und 16.008,00 € bei Verheirateten angehoben. Bis zu dieser Höhe des zu versteuernden Einkommens wird keine Einkommensteuer fällig.

Der Kinderfreibetrag ist seit 2010 auf 4.368,00 € erhöht worden. Darüber hinaus erhält man noch einen Betreuungsfreibetrag in Höhe von 2.640,00 € für Kinder. Das Kindergeld wurde auf monatlich 184,00 € erhöht.

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wird eine Günstigerprüfung durchgeführt, ob ein Steuerpflichtiger mit dem Kindergeld besser fährt oder mit der Berücksichtigung des Kinder- und Betreuungsfreibetrages.

Der Grenzwert für die eigenen Einkünfte von Kindern ab 18 Jahren, bis zu welchem man Kindergeld bzw. den Kinder- und Betreuungsfreibetrag bekommt, wurde auf 8.004,00 € angehoben. Wichtig ist, dass zu diesen Einkünften auch Einkünfte aus Kapitalvermögen gehören, für die Abgeltungssteuer abgeführt wurde.

2. Steuerabzug für Arbeiten im privaten Haushalt

Folgende Leistungen im privaten Haushalt sind steuerbegünstigt:

- Geringfügige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, abzugsfähig sind 20 % der Lohnkosten, höchstens 510,00 €.
- Sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, abzugsfähig sind 20 % der Lohnkosten, höchstens 4.000,00 €
- Haushaltsnahe Dienstleistungen, abzugsfähig sind 20 % der Dienstleistungskosten, höchstens 1.200,00 €
- Handwerksleistungen ohne Materialkosten abzugsfähig sind 20 % der Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten ohne Materialkosten, höchstens 1.200,00 €

Bitte beachten Sie, dass bei vorgenannten Leistungen eine Abzugsfähigkeit nur dann gewährleistet ist, wenn eine Rechnung und ein Zahlungsnachweis vorgelegt werden kann. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

2.1. Pflege- und Betreuungsleistungen im privaten Haushalt

Hierbei ist zu beachten, dass Pflege- und Betreuungsleistungen vorrangig als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind. Können diese nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, so ist ein Abzug in Höhe von 20 % der Kosten bis 1.200,00 € im Rahmen dieses Abzuges möglich.

2.2. Abgeltungssteuer bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Seit dem Jahr 2009 werden Kapitaleinkünfte im Rahmen der Abgeltungssteuer besteuert. Das heißt, bei Kapitaleinkünften gilt ein Steuersatz von 25 % (inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer 27,82 %). Neben den Kapitaleinkünften im engeren Sinne, wie Zinsen und Dividenden, werden seit dem 01.01.2009 auch die Gewinne bei der Veräußerung von Aktien und anderen Anteilen an Gesellschaften im Rahmen der Abgeltungssteuer besteuert.

Werbungskosten im Zusammenhang mit diesen Einkünften, wie Depotkosten oder Finanzierungszinsen, sind grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig.

Nicht zu den Werbungskosten gehören die sogenannten Anschaffungsnebenkosten. Dies sind die bei einem Ankauf von Aktien anfallenden Gebühren sowie Optionsprämien, welche den zu verteuerten Gewinn mindern.

Wichtige Ausnahmen von der Abgeltungssteuer:

- Betriebliche Kapitalerträge werden nicht im Rahmen der Abgeltungssteuer, sondern zum persönlichen Steuersatz besteuert.
- Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften werden im Rahmen des sogenannten Teileinkünfteverfahrens nur zu 60 % besteuert. Im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens können dann aber auch Betriebsausgaben in Höhe von 60 % geltend gemacht werden.

Anteilseigner an Kapitalgesellschaften können dieses Teileinkünfteverfahren, sofern sie zu mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt sind und in dieser mitarbeiten, auch für die regelmäßigen Dividendeneinkünfte aus der Kapitalgesellschaft anwenden. Dies führt dann zu einem 60 %-igen Betriebsausgabenabzug.

- Die Abgeltungssteuer findet desweiteren keine Anwendung bei Darlehen an nahestehende Personen bzw. Gesellschafterdarlehen an eine Kapitalgesellschaft ab 10 % Beteiligung. Darüber hinaus findet die Abgeltungssteuer keine Anwendung bei typischer stiller Beteiligung an einem Betrieb einer nahestehenden Person oder an einer Kapitalgesellschaft ab 10 % Beteiligung sowie bei Back-to-Back Finanzierungen (wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen einer Finanzierung und einer Geldanlage besteht) und bei der Besteuerung von Kapitallebensversicherungen mit 50 % Steuerpflicht (betrifft alle Verträge ab dem Jahr 2005).

3. Verlustverrechnung bei Veräußerungsgeschäften

Verluste die bei Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren bis zum 31.12.2008 angefallen sind, können bis 2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Wertpapiertransaktionen verrechnet werden. Ab 2014 können diese Altverluste nur noch mit privaten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Neuverluste

Verluste die ab dem 01.01.2009 bei Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren entstanden sind, sollen grundsätzlich Bank intern mit Gewinnen verrechnet werden. Soweit die Gewinne und Verluste bei verschiedenen Banken entstehen, kann der Depotinhaber bis zum 15.12. eines laufenden Jahres bei der Bank, bei welcher er Verluste erwirtschaftet hat, eine Bescheinigung beantragen die er dann bei anderen Banken, bei welchen er Gewinne erwirtschaftet hat, vorlegen kann. Darüber hinaus können solche Verluste und auch Verluste beispielsweise des Ehegatten im Rahmen einer Veranlagung das heißt, einer Erfassung der Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung wie früher, verrechnet werden.

4. Erklärung von Kapitaleinkünften in der Steuererklärung

Trotz Abgeltungssteuer kommt es in folgenden Fällen zu der Notwendigkeit bzw. dem Gebot die Kapitaleinkünfte weiterhin in der Steuererklärung zu erfassen:

- Die Erfassung der Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung ist nur dann zwingend, wenn keine Kapitalertragssteuer von den Kapitalerträgen einbehalten wurde, wie dies beispielsweise bei Privatdarlehen, bei Zinsen von allen Nichtbanken, von ausländischen Banken oder bei Veräußerungsgewinnen aus GmbH-Anteilen bzw. bei Steuererstattungszinsen der Fall ist.

Darüber hinaus ist es zwar nicht zwingend aber sinnvoll in folgenden Fällen eine Steuererklärung mit Erklärung der Kapitalerträge abzugeben:

- der Grenzsteuersatz liegt unter 25 % und es kommt somit zu einer geringeren persönlichen Steuerbelastung im Rahmen der Einkommensteuererklärung als die Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % darstellt
- wenn der Sparerpauschbetrag noch nicht völlig ausgeschöpft wurde.
- wenn die Banken, mangels Kenntnis, die Anschaffungskosten bei einem privaten Veräußerungsgeschäft nicht abgezogen haben (Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage in Höhe von 30 % des Veräußerungserlöses möglich)
- wenn Verluste nicht vollständig ausgeglichen wurden
- bei bestehenden Verlustvorträgen aus Kapitalvermögen
- wenn ausländische Steuern noch nicht angerechnet wurden
- wenn Zweifel an der Richtigkeit des Kapitalertragssteuerabzuges seitens der Banken bestehen.
- wenn Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer nicht von der Bank abgeführt wurde

Sofern uns einer der vorstehenden Gründe bekannt ist werden wir prüfen, ob die Abgabe einer Kapitalertragssteuererklärung sinnvoll ist. Wir bitten Sie, sofern oben genannte Gründe bei Ihnen gegeben sind, auf uns zuzukommen und uns auf eine Überprüfung der Abgabe einer Steuererklärung inklusive erklärter Kapitalerträge hinzuweisen.

5. Regelmäßige Steuerprüfung bei Privatleuten

Sofern Ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und Renten über 500.000,00 € liegen, ist seit 2009 mit regelmäßigen Außenprüfungen ohne besondere Begründung zu rechnen. Bitte beachten Sie, dass der Gesetzgeber die Aufbewahrungspflicht bei Personen, die dieses Kriterium erfüllen, auf 6 Jahre angehoben hat. Sie müssen also sämtliche Unterlagen betreffend Ihrer Werbungskosten und Einnahmen sowie Kontoauszüge im Privatbereich mindestens 6 Jahre aufbewahren.

Für Rückfragen und konkrete Steuergestaltungen im Einzelfall stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz
Steuerberater